

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Justiz
Fachbereich Rechtsinformatik
Bundesrain 20
3003 Bern

312.12.001

18. Juni 2012

Vernehmlassung zur Revision des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2003 über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur (ZertES)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 29. März 2012 in oben genannter Angelegenheit, danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu gerne wie folgt:

A. Grundsätzliches

Wir begrüssen die mit der vorliegenden Revision verfolgten Ziele. Die Einführung der sogenannten *geregelten* elektronischen Signatur, die (anders als die *qualifizierte* elektronische Signatur) auch von juristischen Personen und Behörden genutzt werden kann, erachten wir als eine sinnvolle und praktikable Neuerung. Konsequenter und ebenso begrüssenswert ist, dass nebst der elektronischen Signatur auch die sichere Authentifikation mit Zertifizierungsdienste-Produkten gesetzlich geregelt werden soll. Das neue *geregelte* Unternehmens- oder Behördenzertifikat sehen wir im Zusammenhang von Massengeschäften als weiteres klares und wirksames Instrument für den sicheren Rechts- und Geschäftsverkehr. Damit lässt sich auf kostengünstige Weise eine wesentliche Verbesserung der Nachvollziehbarkeit und Sicherheit namentlich des Mailverkehrs zwischen Behörden und Privaten bzw. anderen Behörden erreichen.

Bei der Frage, ob neu ein Zeitstempel obligatorischer Bestandteil einer qualifizierten elektronischen Signatur sein sollte, befürworten wir die im Entwurf vorgeschlagene Variante, bei der sich das ZertES selbst zu dieser Frage nicht äussert und dieses Erfordernis bei Bedarf in der jeweiligen (Spezial-) Gesetzgebung vorgesehen wird.

Schliesslich betrachten wir es als sinnvoll, im Rahmen der Revision terminologische Bereinigungen und Vereinfachungen bei der Regelung der elektronischen Signatur in den verschiedenen Gesetzen und Verordnungen herbeizuführen.

B. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 2 ZertES:

Hier werden Begriffe definiert. U.a. ist unter Bst. h und i auch umschrieben, was „Anbieterin von Zertifizierungsdiensten“ und „Anerkennungsstelle“ bedeuten. Sinnvoll wäre der Vollständigkeit halber wohl auch, den Begriff „Akkreditierungsstelle“ hier aufzuführen. Weiter fehlt hier eine Definition des im Gesetz mehrfach verwendeten Begriffs „kryptografischer Schlüssel“.

Art. 14 Abs. 2^{bis} OR bzw. Variante:

Der in Art. 14 Abs. 2^{bis} OR vorgeschlagenen Variante, wonach die qualifizierte elektronische Signatur (welche der eigenhändigen Unterschrift gleichwertig ist) mit einem obligatorischen Zeitstempel zu versehen ist, geben wir den Vorzug. Der Zeitstempel macht die qualifizierte elektronische Signatur im Geschäftsverkehr ohne Zweifel sicherer.

Gerne hoffen wir auf eine Berücksichtigung unserer Anliegen im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Gomm
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber